

BE_ZIVILSTRAF SK 2018 12 vom 25. Januar 2019

BE Obergericht, 2019-01-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2018_12

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2018 12 du 25 janvier 2019

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2018 12 del 25 gennaio 2019

Regeste

Fahrlässige Tötung | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil vom 7. September 2017 (pag. 952 ff.) sprach das Regionalgericht Ober- land (nachfolgend Vorinstanz) A._____ (nachfolgend Beschuldigter) von der Anschuldigung der fahrlässigen Tötung, angeblich begangen am 13. Oktober 2011 in X._____, frei, unter Auferlegung der Verfahrenskosten von insgesamt CHF 19'265.45 an den Kanton Bern und unter Ausrichtung einer Entschädigung an den Beschuldigten von CHF 16'702.20 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte (Ziff. I des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Weiter verfügte die Vorinstanz über die Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung von C._____ (Straf- und Zivilklägerin 1), E._____ und G._____ (Straf- und Zivilklägerinnen 2 und 3; Ziff. II. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Schliesslich wies die Vorinstanz die Zivilklagen der Straf- und Zivilklägerinnen 1 bis 3 sowie des Straf- und Zivilklägers 4 ab, ohne hierfür Kosten auszuscheiden (Zivilpunkt, Ziff. III. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

E. 1.1

der Beschuldigte in Ziff. I des Urteils vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung freigesprochen wird;

E. 1.2

die Forderung der Straf- und Zivilklägerin C._____ in Ziff. III des Urteils abgewiesen wird. 2. Der Beschuldigte sei wegen fahrlässiger Tötung nach Art. 117 StGB schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen. 3. Der Beschuldigte sei zu verpflichten, der Privatklägerin einen Schadenersatzbetrag in der Höhe von CHF 3'500.00 zu bezahlen.

E. 2

Berufung Gegen dieses Urteil meldeten sowohl die Straf- und Zivilklägerinnen 2 und 3, beide vertreten durch Rechtsanwalt F._____, als auch die Straf- und Zivilklägerin 1, vertreten durch Rechtsanwalt D._____, am 11. September 2017 resp. am 14. September 2017 fristgerecht die Berufung an (pag. 959, 963). Mit form- und fristgerechter Berufungserklärung vom 30. Januar 2018 (pag. 1024 ff.) beschränkte die Straf- und Zivilklägerin 1 ihre Berufung auf den Freispruch (Ziff. I.) und die Abweisung ihrer Zivilklage (Ziff. III.1). Auch die Straf- und Zivilklägerinnen 2 und 3 beschränkten ihre Berufung mit Berufungserklärung vom 31. Januar 2018 auf den Freispruch (Ziff. I) und die Abweisung ihrer Zivilforderungen (Ziff. III.2 und III.4). Die Generalstaatsanwaltschaft und

der Beschuldigte erklärten weder Anschlussberufung, noch machten sie Einwände gegen das Eintreten auf die Berufungen der Straf- und Zivilklägerinnen 1 bis 3 geltend (vgl. pag. 1053 ff., pag. 1059 f.). Der Straf- und Zivilkläger 4 liess sich nicht vernehmen. Mit Beschluss und Verfügung vom 22. Oktober 2018 wurde festgestellt, dass das erstinstanzliche Urteil gegenüber dem Straf- und Zivilkläger 4 in Rechtskraft erwachsen und dieser fortan nicht mehr Partei des oberinstanzlichen Verfahrens sei (pag. 1261 ff.). Mit Verfügung vom 29. November 2018 (pag. 1304 ff.) behielt sich die Kammer vor, die Legitimation der Straf- und Zivilklägerinnen 2 und 3 in Wiedererwägung zu ziehen und setzte diesen eine Frist zur Stellungnahme und zur Nennung von Beweismitteln zum Nachweis des «in besonderer Weise nahe Stehens» an (Ziff. 4 der Verfügung, pag. 1306 f.). Mit Eingabe vom 14. Dezember 2018 beschrieb der Vertreter der Straf- und Zivilklägerinnen 2 und 3 ausführlich, weshalb die Verhältnisse der beiden zur Verstorbenen als besonders nahe zu qualifizieren seien (pag. 1317).

E. 4

Anträge der Parteien Rechtsanwalt D. _____ stellte und begründete in der oberinstanzlichen Verhandlung für die Straf- und Zivilklägerin 1 die folgenden Anträge:
1. Das Urteil des Regionalgerichts Oberland vom 7. September 2017 sei aufzuheben, soweit:

E. 5

4. Der Beschuldigte sei zu verpflichten, der Privatklägerin C. _____ eine Genugtuung nach Ermessen des Gerichts, mindestens aber CHF 20'000.00 nebst 5 % Zins seit dem 14. Oktober 2011 zu bezahlen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Beschuldigten. Rechtsanwalt F. _____ stellte und begründete in der oberinstanzlichen Verhandlung für die Straf- und Zivilklägerin 3 die folgenden Anträge:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.